

VERORDNUNG (EG) Nr. 146/2004 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2004****zur Eröffnung einer ständigen Ausschreibung für den Wiederverkauf von Weichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

Die dänische Interventionsstelle bietet 92 765 t Weichweizen aus ihren Beständen im Rahmen einer Dauerausschreibung zum Verkauf auf dem Binnenmarkt an.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen ⁽²⁾ wird das von der Interventionsstelle gekaufte Getreide im Rahmen einer Ausschreibung zu Preisen verkauft, die Marktstörungen ausschließen.

Der in Artikel 1 genannte Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

Abweichend von der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

(2) In Dänemark befindet sich noch von der Interventionsstelle angekaufter Weichweizen auf Lager.

a) Die Angebote werden unter Bezugnahme auf die tatsächliche Qualität der Partien ausgestellt, auf die sich die Angebote beziehen;

b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass Störungen des Getreidemarkts vermieden werden.

(3) Wegen der ungünstigen Witterungsbedingungen in einem großen Teil der Gemeinschaft fiel die Getreideerzeugung im Wirtschaftsjahr 2003/04 erheblich kleiner aus. Angesichts dieser Lage zogen die Preise an, was wiederum die Tierhaltung und Futtermittelindustrie, die ihren Bedarf kaum mehr zu wettbewerbsfähigen Preisen decken konnten, vor besondere Schwierigkeiten stellte.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 beläuft sich die Angebotsgarantie auf 10 EUR/t.

(4) Die Weichweizenbestände der dänischen Interventionsstelle sollten für den Binnenmarkt bereitgestellt werden.

Artikel 4

(1) Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 5. Februar 2004, 9.00 Uhr Brüsseler Zeit.

(5) Angesichts der Lage des Gemeinschaftsmarkts empfiehlt es sich, die Ausschreibung unter der Zuständigkeit der Kommission durchzuführen.

Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden jeweils am Donnerstag, 9.00 Uhr Brüsseler Zeit, ausgenommen der 8. April und 20. Mai 2004.

(6) In der Mitteilung der dänischen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.

Die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung endet am 24. Juni 2004, 9.00 Uhr Brüsseler Zeit.

(7) Um die gebotenen technischen Möglichkeiten zu nutzen, sollte vorgesehen werden, dass die von der Kommission benötigten Angaben elektronisch zu übermitteln sind.

(2) Die Angebote sind bei der dänischen Interventionsstelle einzureichen:

Direktoratet For Fødevarer Erhverv
Nyropsgade 30
DK-1780 København
Fax (+45-33) 95 80 34.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Artikel 5

Die dänische Interventionsstelle teilt der Kommission die Angebote spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist mit. Diese Mitteilungen erfolgen per E-Mail gemäß dem Muster im Anhang.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 (AbL. L 187 vom 26.7.2000, S. 24).

Artikel 6

Die Kommission setzt den Mindestverkaufspreis gemäß dem Verfahren nach Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 fest, oder sie beschließt, den Angeboten nicht stattzugeben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Ständige Ausschreibung für den Wiederverkauf von 92 765 t Weichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle

Verordnung (EG) Nr. 146/2004

1	2	3	4
Laufende Nummer des Bieters	Nummer der Partie	Menge (t)	Angebotspreis EUR/t
1			
2			
3			
usw.			

Elektronische Anschrift für die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 5:

AGRI-C1-REVENTE-MARCHE-UE@cec.eu.int
